

6. Änderungssatzung
Der Satzung der Stadt Genthin über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die
Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 08.08.2002

Auf der Grundlage der §§6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), i.V.m. dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 20. Januar 1991 (BGBl. I S.405) i.V.m. §106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S.477) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S.186), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 31.01.2008 nachfolgende Satzung beschlossen.

§1

§2 – Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

§2

§3 – Beitragsmaßstab

- (1) Der Maßstab der Beiträge für die Unterhaltung von Verbandsgewässern bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die unter §2 dieser Satzung genannten Beitragspflichtigen am Gebiet der Gemarkungen Genthin, Parchen und Mützel der Stadt Genthin beteiligt sind.

§3

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Genthin“ rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Genthin, den 31.01.2008

Bernicke
Bürgermeister

(Siegel)